



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokoll Gemeinderat vom 13. August 2019

Beantwortung der Petition gegen den Bau einer Mobilfunkantenne an der Pfäffikerstrasse 21 in Auslikon

1. Ausgangslage

Am 11. März 2019 reichten [REDACTED] des Dorfvereins Auslikon, [REDACTED] dem Bauvorstand Lukas Steudler eine Petition mit 259 Unterschriften zur geplanten Mobilfunkantenne an der Pfäffikerstrasse 21 in Auslikon ein. Am 7. Januar 2019 hatte die Salt Mobile SA aus Zürich das Baugesuch 2019-0002 für den Neubau einer Mobilfunk-Antennen-Anlage beim Gebäude Vers.-Nr. 406 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9290 an der Pfäffikerstrasse 21 in Auslikon, eingereicht. Die Baugesuchunterlagen konnten während der ordentlichen Aktenaufgabe ab dem 25. Januar 2019 bis zum 14. Februar 2019 beim Bauamt Pfäffikon eingesehen werden. Dieses Baugesuch ist zurzeit sistiert da der Kanton Aktenergänzung verlangt hat, welche noch ausstehend ist. Aus diesem Grund können Baugesuch und Petition nicht zusammen behandelt werden. Sonst wäre die sechs monatige Frist zur Beantwortung einer Petition nicht gewahrt.

Die unterzeichnenden Personen bitten den Gemeinderat Pfäffikon, den Bau der geplanten Antenne aus folgenden Gründen zu stoppen:

- Unsichere Langzeitwirkung auf die Gesundheit.
- Schule in unmittelbarer Nähe.
- Wertverlust von Liegenschaften.
- Verschandelung des Dorfbilds.
- Auslikon verfügt bereits über eine gute Abdeckung des Mobilfunk-Netzes.
- UMTS-Strahlung kann nach wie vor nicht genau genug gemessen werden.

Gemäss Art. 16 der Verfassung des Kantons Zürich sind die Behörden verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert 6 Monaten dazu Stellung zu nehmen. Die Petition wurde am 11. März 2019 eingereicht. Die Frist dauert somit bis 10. September 2019. Die Baueingabe und das Baubewilligungsverfahren haben keine Abhängigkeit zur Petition, entsprechend kommt keine aufschiebende Wirkung zum tragen.

2. Baubewilligungsverfahren

Die Liegenschaft Vers.-Nr. 406 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9290 an der Pfäffikerstrasse 21 in Auslikon befindet sich in der Wohnzone W1.6 mit Gewerbeerleichterung. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.

Die Bewilligung solcher Anlagen liegt bei den kommunalen Baubehörden. Diese müssen auch die Einhaltung der Grenzwerte für nichtionisierende Strahlungen (NIS) gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) überprüfen. Hierzu bietet das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) für alle Gemeinden fachliche Unterstützung an,

welche vom Bauamt Pfäffikon auch immer genutzt wird. Das Baugesuch enthält unter anderem ein Standortdatenblatt, in dem alle NIS-relevanten Betriebsparameter wie Antennentypen, genutzte Frequenzen, Abstrahlrichtungen, Strahlneigungswinkel und Sendeleistungen aufgeführt sind. Zudem sind für die höchstbelasteten umliegenden Orte Strahlungsberechnungen enthalten. Das Standortdatenblatt wird mit den übrigen Unterlagen dem AWEL zur Beurteilung weitergeleitet. Die kantonale Beurteilung umfasst in der Regel eine Standortkontrolle vor Ort, um die den Berechnungen zugrundeliegenden Gebäudehöhen zu überprüfen und allfällige zusätzliche kritische „Orte mit empfindlicher Nutzung“ (OMEN) für die Berechnungen aufzunehmen (OMEN wird unter Ziff. 3, Absatz 1 erläutert). Durch eigene Strahlungsberechnungen im Standortdatenblatt wird geprüft, ob diese korrekt sind und alle kritischen OMEN ausgewiesen wurden. Bei Fehlern ist das Standortdatenblatt durch die Bauherrschaft entsprechend zu korrigieren und erneut zur Genehmigung einzureichen. Sobald das Standortdatenblatt bewilligungsfähig ist, wird der Fachbericht NIS des Kantons jeweils in den kommunalen Entscheid übernommen.

Eine wichtige Auflage bezieht sich auf Abnahmemessungen, welche vor allem bei jenen OMEN durchgeführt werden, bei denen die Strahlungsberechnungen mit Feldstärken nahe dem Anlagegrenzwert ergeben haben. Innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme einer neuen oder umgebauten Mobilfunkanlage ist durch die Betreiberin eine Abnahmemessung durchzuführen. Nach Durchführung der Abnahmemessungen erhalten Gemeinde und Kanton den entsprechenden Prüfbericht. Das AWEL kontrolliert diesen im Hinblick auf Messorte, Messeinstellungen und Berechnungen. Relevante Fehler werden durch Korrektur direkt an die Messfirma weitergegeben. Sobald der Prüfbericht fehlerfrei ist, wird eine entsprechende kantonale Beurteilung des Berichts an die Gemeinde und alle Betroffenen verschickt, bei denen Abnahmemessungen durchgeführt wurden. Mit dem Nachweis durch Abnahmemessungen, dass die Grenzwerte bei allen kritischen OMEN eingehalten sind, ist der Bewilligungsprozess abgeschlossen.

Die gestalterischen Vorschriften werden jeweils im kommunalen Entscheid abgehandelt.

3. Ausführung

In der Schweiz sind die Grenzwerte für elektromagnetische Felder mit Frequenzen zwischen 0 Hertz und 300 Gigahertz, welche von ortsfesten Anlagen ausgehen, in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) festgelegt. Es wird hier grundsätzlich zwischen zwei Arten von Grenzwerten unterschieden. Immissionsgrenzwerte gelten an allen für Menschen zugänglichen Orten (Orte kurzfristigen Aufenthalts, OKAs) und schützen vor gesicherten Gesundheitsbeeinträchtigungen durch NIS. Um dem im Umweltschutzgesetz (USG) verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, existieren in der Schweiz zusätzlich strenge Anlagegrenzwerte, welche nur dort gelten, wo sich Menschen für längere Zeit aufhalten, an sogenannten „Orten mit empfindlicher Nutzung“, OMEN. OMEN sind zum Beispiel Wohnräume, Schulen und Kindergärten, permanente Arbeitsräume und raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze. Keine OMEN sind hingegen beispielsweise Balkone, Terrassen und Gärten, Sportplätze und Freibäder sowie weitere öffentliche Räume.

5G ist - entgegen verschiedenen Medienberichten - weder eine grundlegend neue Technologie (5G entspricht in der Funksignalgebung weitgehend derjenigen von 4G) noch sollen unerforschte hohe Frequenzen für die Übertragung genutzt werden. Die neuen Frequenzen (bei etwa 3,5 GHz) liegen zwischen den bisher genutzten Mobilfunkfrequenzen und z.B. dem weit verbreiteten WLAN auf 5 GHz.

Für die Prüfung von Standortdatenblättern in Bezug auf 5G gilt daher grundsätzlich folgendes: Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist technologieneutral und gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Mobilfunktechnologie um 3G (UMTS), 4G (LTE) oder 5G (New Radio) handelt. Dies bedeutet, dass auch Anlagen mit 5G-fähigen Antennen wie bisher in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der NISV beurteilt und behandelt werden können. Je nach Art der geplanten Änderung (und eben unabhängig von der Funktechnologie) braucht es ein ordentliches Baubewilligungsverfahren (z.B. bei Leistungssteigerung der Anlage)

oder nur ein Bagatellverfahren (z.B. Antennenwechsel ohne Leistungssteigerung). 5G-fähige Antennen werden also sowohl im Rahmen der ordentlichen Baubewilligungsverfahren (durch die Gemeinde, mit Unterstützung durch das AWEL) als auch im Rahmen von Bagatellverfahren (kontrolliert nur durch das AWEL) behandelt. Auf dem Link www.funksender.ch können aktive 5G Standorte schweizweit abgefragt werden.

Bei der Thematik Wertverlust von Liegenschaften handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, welche nicht durch die Gemeinde zu beurteilen ist. Entsprechend stützt sich der Gemeinderat Pfäffikon auf die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche vom Bundesrat erlassen wurde.

4. Schlussbemerkungen

Die Zulässigkeit einer Mobilfunkantenne wird auf Stufe Gemeinde einzig im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens beurteilt. Die kommunale Baubehörde hat dabei einen reinen Vollzugauftrag. Es gelangt mehrheitlich übergeordnetes Recht zur Anwendung. Sind die Bauvorschriften eingehalten, besteht ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung. Im Falle einer Mobilfunkantenne verfügt die Baubehörde über keinen freien Entscheidungsspielraum.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Petition gegen den Neubau einer Mobilfunkantenne an der Pfäffikerstrasse 21 in Auslikon wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat beantwortet die Petition von [REDACTED] und [REDACTED], Dorfverein Auslikon sowie weiteren Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern gemäss den obigen Ausführungen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - [REDACTED] 8331 Auslikon, eingeschrieben
 - [REDACTED] 8331 Auslikon, eingeschrieben
 - Gemeindepräsident
 - Bauvorstand
 - Gemeindeschreiber
 - Bausekretärin

 - Archiv U1.04
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: